



Berufsregister für Soziale Arbeit im **DBSH**

Antrag auf Registrierung

Ja, ich möchte im Berufsregister für Soziale Arbeit im DBSH registriert sein und beantrage die Registrierung hiermit rechtsverbindlich.

1. Personale Daten

Name:	
Vorname:	
Str., Nr.:	
PLZ / Ort :	
Telefon gesch.:	
Telefon privat:	
Telefon mobil:	
Fax gesch.:	
Fax priv.:	
Email:	
Website:	
Geburtsdatum:	

2. Verbandliche Bindung

	Ja	Nein
Mitglied in einem Berufs- oder Fachverband?		
Falls ja, in welchem Berufs- oder Fachverband sind Sie Mitglied?		

Antrag auf Aufnahme in das Berufsregister für Soziale Arbeit im **DBSH**

Nehmen Sie darin bestimmte Funktionen wahr?	
Falls ja, in welchem Umfang?	

3. Angestelltentätigkeit

Ich bin angestellt als	Arbeitgeber	seit	
in der Funktion als	mit Stundendeputat von	SVpflichtig	
		Ja	Nein

4. Selbständige / Freiberufliche Tätigkeit

Ich bin selbständig / freiberuflich tätig als	Im Arbeitsfeld	seit

5. Folgende Reflexionseinheiten habe ich in Anspruch genommen:

Bitte ankreuzen	
<input type="checkbox"/>	Supervision
<input type="checkbox"/>	Intervision
<input type="checkbox"/>	(koll.) Coaching
<input type="checkbox"/>	Mentoring
<input type="checkbox"/>	Praxisanleitung

6. Ehrenamtlich tätig

Ich bin ehrenamtlich engagiert als	Im Bereich	seit

Antrag auf Aufnahme in das Berufsregister für Soziale Arbeit im **DBSH**

11. Antrag

Hiermit beantrage ich die Registrierung im Berufsregister für Soziale Arbeit

Registrierungsgebühr

Für Personen, die Mitglied im DBSH oder Verbänden mit korporativer Mitgliedschaft sind, beträgt die Registrationsgebühr € 60,00. Für alle anderen Personen beträgt die Registrationsgebühr € 120,00.

Fortschreibungsgebühr

Für Personen, die Mitglied im DBSH oder Verbänden mit korporativer Mitgliedschaft sind, beträgt die Fortschreibungsgebühr € 60,00 pro Jahr. Für alle anderen Personen beträgt die Fortschreibungsgebühr € 120,00 jährlich.

Die Eintragung im Berufsregister gilt jeweils für ein Jahr und erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Registrierungsgebühr gezahlt wird. Wird die Registrierung nicht drei Monate vor Ablauf der vorgenannten Jahresfrist gekündigt, dann verlängert sich die Registrierung um ein weiteres Jahr. Für die folgenden Registrierungsjahre gilt die vorgenannte Verlängerungsregel entsprechend. Wird die Registrierung nicht wie vorgenannt gekündigt, verpflichtet sich der/die registrierte AntragstellerIn spätestens einen Monat vor Ablauf der jeweiligen Registrierungsdauer die Gebühr erneut zu zahlen.

Das Qualitätssiegel *des Berufsregisters* ist in der Regel für eine Periode von 5 Jahren gültig.

Nach Ablauf einer Periode von in der Regel 5 Jahren sind der Bewertungskommission des Berufsregisters für Soziale Arbeit erneut die Nachweise zum Erhalt der Kompetenz und Qualität zuzusenden.

Ort:.....Datum:.....

Unterschrift:.....

Senden Sie bitte den Antrag und die Unterlagen an:

Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V.
- Büro fürs Berufsregister für Soziale Arbeit -
Michaelkirchstraße 17/18
10179 Berlin